Zeitschrift: NIKE-Bulletin

Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe

Band: 20 (2005) **Heft:** 3: Bulletin

Rubrik: Aspekte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aspekte

Einst vergessen – bald verschandelt?

Umnutzung von alpwirtschaftlichen Gebäuden und Siedlungen

Zu diesem Thema hat am 13. und 14. November 2002 eine Tagung in Elm stattgefunden. Am Schluss des Anlasses hat der Präsident der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege einen stark beachteten Beitrag unter dem Titel «Zusammenfassung und Synthese» vorgetragen, in dem er aus persönlicher Sicht die wichtigsten Erkenntnisse aus den Vorträgen und Diskussionen der beiden Tage resümierte. Wir drucken seine transkribierten mündlichen Ausführungen hier ab als in die Zukunft weisende Überlegungen, aber auch als Einladung für den Erwerb der Broschüre mit den Tagungsbeiträgen, die vor kurzem erschienen ist (siehe Box). Die Namen im Klammern verweisen auf Vorträge oder Diskussionsbeiträge.

Es war nicht Ziel der Tagung «Zum Umgang mit alpwirtschaftlichen Gebäuden und Siedlungen», Lösungen anzubieten, weder für das Thema im engeren Sinn noch für die weiter gefasste Problematik der Umnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzonen. Hingegen sind nach der Tagung mit ihren Vorträgen und Diskussionen schärfere Fragestellungen möglich, und es ergeben sich Ansätze zum weiter führenden Nachdenken, auch zur Weiterentwicklung von Instrumenten. Es ist klar: Am Schluss einer Tagung können Zusammenfassung und Synthese der Beiträge zweier arbeitsintensiver Tage, an denen ein komplexes Thema von sehr unterschiedlicher Warte aus beleuchtet wurde, lediglich aus persönlicher und vorläufiger Sicht erfolgen. Im Folgenden wird auf elf Punkte hingewiesen.

• Bezüglich des angesprochenen Themas sind an der Tagung die grossen Unterschiede der Voraussetzungen und des Umgangs mit alpwirtschaftlichen Gebäuden und Siedlungen in den verschiedenen Kantonen und Regionen deutlich gewordenen. Diese Differenzen prägen die Schweiz. Es sind Unterschiede in der Mentalität früherer und auch heutiger Bewohnerinnen und Bewohner, in der Bewirtschaftung der Landschaft, in der baulichen Ausformung der dazu notwendigen Gebäulichkeiten, heute auch Unterschiede im Umgang mit diesen Voraussetzungen. Daraus ist zu folgern, dass keinerlei rezeptartige, gesamtschweizerisch gültige Handlungsanweisungen möglich sind. Dagegen lassen sich allenfalls gemeinsame Mechanismen entwickeln, deren Anwendung örtlichen Gegebenheiten zu folgen hat.

· Die heutigen Gesetzesgrundlagen werden der Problematik nicht gerecht. Ganz offenbar sind Anpassungen nötig. Namentlich sind die Regelungsdichte zu reduzieren, die Regelungen generell zu vereinfachen und leichter verständlich zu machen (S. Scheidegger). Dazu wäre die laufende Revision der Raumplanungsverordnung als Anlass falsch gewählt. Im Zusammenhang mit den Alpgebäuden geht es vielmehr um die «Feinmechanik». Zur Revision ist immerhin zu bemerken, dass die vorgesehene Festlegung von absoluten Zahlen kein geeigneter Weg ist; allenfalls könnten Prozentzahlen weiterhelfen (P.-A. Rumley). Generell wäre in der Gesetzgebung nach Wegen zu suchen, wie die gestalterische Qualität gefördert werden kann.

· Dies bedeutet, dass eine Qualitätssicherung zu entwickeln ist. Dazu braucht es sowohl formelle «Leitplanken» auf nationaler Ebene wie inhaltliche und gestalterische Kriterien auf regionaler Ebene (bspw. pro Talschaft). Vorarbeiten dazu, wie der Kriterienkatalog des Kantons Uri (E. Müller), der «guide de l'arc jurassien» (S. Jacquet) oder das Berner Inventar Oberland Ost (H. Mischler), sind vorhanden. Als wichtiges Mittel der Qualitätssicherung bietet sich (wie überall in der denkmalpflegerischen Arbeit) eine Bauberatung an (H. Rutishauser). Sie muss vor Entwicklung eines Projekts einsetzen, dieses über die Stufe der Baubewilligung begleiten und auch während der Bauausführung aktiv bleiben. Eine solche Bauberatung durch möglichst aus der Region stammende, besonders geschulte Fachpersonen könnte als Vorausset-



Die Erhaltung von solch eindrücklichen Steinbaukomplexen, ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Bestimmung entsprechend, ist nicht mehr vertretbar. Es bleibt nichts anderes übrig, als sie verfallen zu lassen oder für Ferienzwecke umzunutzen.

ken ist. Künftig könnte davon ausgegangen werden, dass ausserhalb der Bauzonen keine Zweckänderung und kein Ausbau möglich sind; auf ein Gesuch würde erst eingetreten, wenn der Nachweis bereits erbracht ist, dass klar definierte Rahmenbedingungen eingehalten sind. · Das Eigentum an Liegenschaften scheint ein entscheidender Faktor zu sein. Der Vorschlag, zu Ferienhäusern umgebaute Altgebäude im öffentlichen Eigentum zu behalten

und lediglich zu vermieten (H. Re-

Bremsmechanismen einzuschrän-

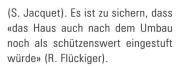


Traum in Weiss. Die Alpsiedlung Breitenfeld oberhalb von Lungern im Kanton Obwalden.

zung für die Bewilligung von Bauten ausserhalb der Bauzone eingeführt

· Zu überlegen wäre eine «Beweisumkehr». Heute kann aus der Gesetzgebung ein Anspruch auf eine Bewilligung abgeleitet werden, der in der Folge durch verschiedene zen. Hingegen wäre zu überlegen, die Liegenschaften im Baurecht abzugeben: Der Boden verbliebe im Eigentum der Alpgenossenschaften, Private hätten ihn anlässlich eines Ausbaus der Standortgemeinde unentgeltlich abzutreten - das Gebäude selbst jedoch ginge in das Eigentum der Privaten über und könnte frei gehandelt werden. Dies würde der Gemeinde oder den Alpgenossenschaften eine kleine dauernde Einnahme über den Baurechtszins sichern und vielleicht auch dazu beitragen, die so genannte Bewirtschaftungspflicht zu lösen.

· Gemäss Artikel 24, Abs. d, Ziffer 2, des Raumplanungsgesetzes ermöglicht erst eine Unterschutzstellung des Gebäudes einen Umbau. Solche Unterschutzstellungen dürfen nicht mehr als Deckmantel für faktische Neubauten dienen. Voraussetzung für eine Beurteilung



· Jeder Ausbau bedeutet ein Weiterbauen am Monument; es ist zunächst als Chance, nicht als Gefahr für das Bauwerk zu verstehen. Der häufig geforderte Ansatz einer «Tarnung» ist falsch: Die Veränderung soll kenntlich gemacht werden, zurückhaltend, ohne Aufdringlichkeit. Voraussetzung ist eine präzise Analyse des Bestands, die erst den schonenden Eingriff und ein gestalterisches Weitererzählen der Ge-



Die umgebaute Alp Stgeggia mit der räumlich imposanten und abschliessenden Staumauer des Lag Sontga Maria.



Blick von der Staumauer des Lag Sontga Maria auf die Alp Stgeggia vor dem Umbau.

sind Inventare. In ihnen sind die schutzwürdigen Werte zu definieren - zu ihnen gehört neben der Typologie und der Bausubstanz auch die Nutzungsart. Bei Interventionen ist sicherzustellen, dass die schützenswerte Substanz gesamthaft respektiert wird, am Äussern wie im Innern schichte des Hauses ermöglicht (M. Gujan, M. Imhof-Dorn). Gegenstück für die Landschaft ist ihre andauernde, bewusst unternommene Veränderung, wie sie geschichtlich nachgewiesen werden kann (G. Buzzi). Solche Veränderung intelligent weiterzuführen, würde ein Entwicklungskonzept für die Bewirtschaftung des Berggebiets (H. Aebersold) erfordern. Sie ist das Gegenteil der heutigen «vision conservatrice du paysage en Suisse» (P.-A. Rumley).

· Auch die «buona morte», der Abgang des Gebäudes, ist als Möglichkeit verstärkt in die Überlegungen mit einzubeziehen (G. Buzzi). Die schweizerische Fixierung auf das Gebäude als dauernden Wert, der unbedingt erhalten und gepflegt werden muss, ist namentlich in den Alpgebieten zu relativieren - die Ruine, der Verlust von Kulturgut ist gerade im Alpenraum ein Normalfall (H. Rutishauser). Gezielter Rückbau oder langsamer Zerfall sind durchaus valable Möglichkeiten.

· Die Landschaft ist ein kostbares Erbe, mit dem sorgfältig umzugehen ist. Beides ist gefährlich: Unternutzung, die zur Brache und zur Vergandung führt, Übernutzung, welche die Landschaft ihrer inneren Werte beraubt (H. Weiss). Ortsbezug, Geduld in der Entwicklung und Gemeinschaftssinn können den Mittelweg weisen

• Neben der Diskussion unter Fachleuten, in welcher Einigkeit verhältnismässig leicht erreicht wird, ist die Akzeptanz der Vorschläge bei einer breiten Öffentlichkeit entscheidend. Die geforderte «Unbequemheit der Planung» (H. Weiss) findet dort ihre Grenzen, wo sie von der Bevölkerung, namentlich von den Jungen nicht verstanden und getragen wird. Wichtig ist daher die Vermittlung der Inhalte an die Bevölkerung, an die Politikerinnen und Politiker. Dies bedeutet, dass vermehrte Anstrengungen in Bildungsarbeit und Kommunikation notwendig sind (Ph. Maurer). Es bedeutet auch, dass die Fachleute sich verstärkt selber in der Politik engagieren müssen, auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene.

· Es besteht ein grosser Druck der Bevölkerung auf die Gebäude im alpinen Raum. Ein Ferienhaus in den Alpen, der Rustico, gehört vielerorts zum sozialen Status. Dieser Druck kann nicht wegdiskutiert oder durch Gesetz wegreglementiert werden. Wichtig ist, geeignete Ventile zu suchen, um diesen Druck zu reduzie-

Insgesamt ist klar geworden, dass Mittelwege zwischen Ruinenlandschaft und Alpenkitsch, zwischen Wildnis und Übernutzung existieren. Lösungen sind vermehrt durch qualitative und nicht durch quantitative Anreize zu entwickeln.

> Prof. Dr. Bernhard Furrer 13. November 2003

Die Tagung «Einst vergessen – bald verschandelt? Umnutzung von alpwirtschaftlichen Gebäuden und Siedlungen» wurde vorbereitet von einer Arbeitsgruppe, in der die organisierenden Institutionen durch folgende Personen vertreten wurden: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Andreas Stalder - Bundesamt für Kultur: Johann Mürner, Ivo Zemp - Bundesamt für Raumentwicklung: Fred Baumgartner -Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege: Doris Amacher, Bernhard Furrer, Eduard Müller -Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission: Anne-Marie Biland, Fredi Guggisberg - Kanton Glarus: Adolf Hauser.

Broschüre zur Tagung: Bundesamt für Kultur: Einst vergessen - bald verschandelt? Jadis oubliés - bientôt mutilés? Schriftenreihe Denkmalpflege, Heft 2, 2004.